

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post für POSTIDENT (AGB POSTIDENT)



1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG, Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn, E-Mail: impressum.brief@deutschepost.de - nachfolgend Deutsche Post, über die Identitätsfeststellung natürlicher Personen (POSTIDENT). POSTIDENT umfasst derzeit folgende Produkte und Services, aus denen der Auftraggeber auswählen kann:

1. POSTIDENT durch Postfiliale
2. POSTIDENT durch Postboten (wird zum 1.1.2020 eingestellt)
3. POSTIDENT durch Postboten Individuell (wird zum 1.1.2020 eingestellt)
4. Zusatzservices POSTIDENT

Der genaue Leistungsinhalt und -umfang ergibt sich abschließend aus den jeweiligen aktuell gültigen Leistungsbeschreibungen.

Die Produkte POSTIDENT durch Postfiliale und POSTIDENT durch Postboten Individuell sind als Modul für Vertrauensdienste zur Identitätsfeststellung natürlicher Personen für VDA gemäß Verordnung VO (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) zertifiziert. Die Rahmenbedingungen, welche hier zur Anwendung kommen, sind im TSPS zu finden auf www.postident.de/handbuch.

(2) Die Anwendung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

2 Rechte und Pflichten der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post führt die Identifizierung der vom Auftraggeber der Deutschen Post genannten natürlichen Personen (im Folgenden „Kunde“) ausschließlich gemäß den Vorgaben der jeweiligen Leistungsbeschreibung durch.

(2) Die Identifizierungen werden in Filialen durchgeführt, die gleichermaßen ausgestattet sind und unabhängig voneinander funktionieren, so dass im Falle des Ausfalls einzelner Filialen eine Identifizierung in einer anderen Filiale durchgeführt werden kann.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, soweit gesetzlich und aufsichtsrechtlich zugelassen, ihre Leistungen auch durch Dritte zu erbringen.

3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Damit die Deutsche Post ihre Identifizierungsleistungen ordnungsgemäß erbringen kann, muss der Auftraggeber die an ihn gestellten Anforderungen aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen im Voraus erfüllen. Darüber hinausgehende gesetzliche Prüf- und Kontrollpflichten des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt und liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

(2) Der Auftraggeber ist für den konkreten Einsatz und die Einbindung von POSTIDENT in sein Produkt allein verantwortlich. Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers, hierbei die gesetzlichen, insbesondere die wettbewerbsrechtlichen, schutzrechtlichen und Verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Auftraggeber stellt die Deutsche Post insoweit von allen Ansprüchen Dritter, auf erste Anforderung, frei.

(3) Es liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers zu überprüfen, inwiefern POSTIDENT geeignet ist, etwaige angestrebte Rechtswirkungen zwischen ihm und seinen Kunden herbeizuführen. Die Deutsche Post leistet diesbezüglich keine Rechtsberatung und übernimmt keine Garantien.

(4) Der Auftraggeber - sofern er die Identifizierungsleistungen zum Zwecke der Erbringung von Vertrauensdiensten nutzt, um Identifizierungsmittel zu versenden - verpflichtet seine Kunden dahingehend, dass diese bei dem Empfang der Sendungen mit den für sie bestimmten Identifizierungsmittel überprüfen müssen, dass der Umschlag der Sendung verschlossen und unversehrt ist. Für den Fall, dass der Umschlag der Sendung beschädigt oder geöffnet ist, haben sie dies unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen.

(5) Der Auftraggeber führt POSTIDENT nur für eigene Zwecke durch, eine Identifizierung für Dritte oder die Weitergabe der Identifizierungsdaten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Deutschen Post möglich.

4 Mängelansprüche

(1) Der Auftraggeber hat bei unvollständiger oder mangelhafter Identifizierung Anspruch auf Erstattung des Entgelts für den jeweiligen POSTIDENT Auftrag.

(2) Beanstandungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistung sind der Deutschen Post unverzüglich, spätestens aber 2 Monate nach Durchführung der Identifikation unter Angabe des Mangels und gegen Vorlage des beanstandeten POSTIDENT Formulars schriftlich oder in Textform anzuzeigen, sofern ein Formular gedruckt wurde. Im Falle einer Erstattung werden die Formulare anschließend datenschutzkonform vernichtet.

(3) Vereinbart der Auftraggeber eine kürzere Speicherdauer für Identifikationsdaten als 2 Monate, verkürzt sich die Beanstandungsfrist entsprechend.

5 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) nur, wenn und soweit dem Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen. Im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten haftet der Auftragnehmer für jedes schuldhaftes Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen; bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

(2) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten darüber hinaus ebenfalls nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Beschaffungsgarantie oder einem arglistigen Verschweigen von Mängeln durch den Auftragnehmer resultieren, sowie im Fall von Produkthaftungsansprüchen.

6 Entgelt und Abrechnung

(1) Der Auftraggeber hat für das jeweilige Identifizierungsverfahren die in der aktuellen Preisliste POSTIDENT für die einzelnen Produkte ausgewiesenen Entgelte zuzüglich etwaiger Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Die vorgenannten Entgelte sind Nettopreise. Wenn und soweit Umsatzsteuer auf die von der Deutschen Post erbrachten Leistungen anfällt, wird diese auf der Rechnung ausgewiesen und ist in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vom Auftraggeber zu entrichten.



- (3) Die Nettoentgelte sind bei POSTIDENT durch Postboten und POSTIDENT durch Postboten Individuell im Voraus durch Postwertzeichen, Freistempelung, Frankierservice oder DV-Freimachung zu entrichten. Bei den übrigen POSTIDENT Produkten fällt das Entgelt mit der Aktivierung des Identifizierungsverfahrens durch den zu identifizierenden Kunden des Auftraggebers an. Die Deutsche Post stellt dem Auftraggeber hierüber eine Rechnung.
- (4) Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug von Skonti zum vereinbarten Termin fällig. Sie sind im Falle des Verzuges nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen.
- (5) Änderungen der Entgelte werden dem Auftraggeber durch die Deutsche Post schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Soweit nicht ein schriftlicher Widerspruch des Auftraggebers innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei der Deutschen Post eingeht, gelten diese Änderungen als akzeptiert.

7 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien werden alle Informationen, die sie und/oder von ihnen zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit voneinander direkt oder indirekt erhalten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geheim halten und Dritten nicht offenbaren. Dies gilt nicht, wenn diese Informationen bereits bekannt waren oder ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten bekannt oder öffentlich zugänglich werden. Davon unberührt sind gesetzliche oder durch Behörden oder Gerichte rechtmäßig verfügte Offenbarungspflichten; in entsprechenden Fällen ist der Vertragspartner zu informieren und das Vorgehen insoweit mit ihm abzustimmen. Die Vertragsparteien werden Informationen nicht für andere Zwecke als zur Abwicklung dieses Vertrages verwenden.
- (2) Die Deutsche Post unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sämtlichen Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Sie sind gemäß Art 28 Abs. 3 DSGVO verpflichtet worden, personenbezogene Daten nur dann zu verarbeiten, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.
- (3) Die Vertragsparteien werden ihre Erfüllungsgehilfen, die von dem Vertrag wissen oder an den Verhandlungen beteiligt sind, in gleicher Weise verpflichten, die hierbei erworbenen Kenntnisse und Informationen geheim zu halten, und zwar auch in der Zeit nach dem Ausscheiden dieser Mitarbeiter aus den jeweiligen Dienstverhältnissen.
- (4) Erklärungen an die Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber der Presse, die die Verhandlung, den Abschluss oder die Abwicklung dieses Vertrages betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung, schriftlich oder in Textform, des Vertragspartners.
- (5) Die wiederholte schuldhaft Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungsverpflichtungen trotz Abmahnung, schriftlich oder in Textform, berechtigt zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. Schadensersatzansprüche infolge solcher Verletzungen bleiben unberührt.
- (6) Die Deutsche Post speichert die POSTIDENT Daten, um diese zum ordnungsgemäßen Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie zum Nachweis der Richtigkeit von Leistungsentgelten (Entgelt Daten) zu verwenden, bzw. um diese dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die Speicherfrist für die POSTIDENT Daten beträgt in diesen Fällen die vom Auftraggeber gewünschte Dauer, maximal jedoch 90 Tage. Nach Ablauf der Speicherfrist werden die Daten gelöscht und ein Abruf ist nicht mehr möglich.

- (7) Zwecks Prüfung der Kundendaten auf deren Zustellbarkeit bzw. Aktualität hin wird ein Vergleich des Namens, Vornamens und der Adresse des Kunden mit der Referenzdatenbank der Deutsche Post Direkt GmbH auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt.

8 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung des Auftraggebers.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Produkte mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Im Falle von Änderungen dieser Bedingungen oder der Preise kann der Vertrag von beiden Parteien zum Termin des Inkrafttretens der Änderung gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein grob vertragswidriges Verhalten einer Vertragspartei.

9 Abtretungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

- (1) Die Abtretung von Rechten aus Verträgen über POSTIDENT und die Übertragung dieser Verträge insgesamt durch den Auftraggeber bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutschen Post.
- (2) Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber gegen Ansprüche der Deutschen Post aus diesen Verträgen oder damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist nur statthaft, sofern die fällige Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

10 Sonstige Regelungen

- (1) Der Auftraggeber teilt Änderungen und Ergänzungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen (z. B. Umzug, Änderung der Anschrift) und auf das Vertragsverhältnis (Namensänderung) auswirken, dem Kundenservice der Deutschen Post unverzüglich schriftlich oder in Textform mit.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden dem Auftraggeber durch die Deutsche Post schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Soweit nicht ein schriftlicher Widerspruch des Auftraggebers innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei der Deutschen Post eingeht, gelten diese Änderungen als akzeptiert.
- (3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn.

Sollte eine der gegenwärtigen oder zukünftigen Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.